

Fach – und Kontaktstelle der Spielgruppenleiterinnen



Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 Name und Selbstverständnis

Die Fach- und Kontaktstelle Schwyz (FKS Schwyz) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz im Kanton Schwyz und ist Kollektivmitglied A des Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen Verbandes SSLV (www.sslv.ch).

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der FKS Schwyz werden durch die vorliegenden Statuten sowie die Statuten des SSLV bestimmt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung von Spielgruppen im Kanton Schwyz sowie die Verbreitung der ihnen zugrundeliegenden Idee.

Der Verein will deshalb folgende Ziele erreichen:

- Eine Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Spielgruppenleiterinnen, Eltern, Behörden und weitere Interessierte unterhalten
 - Weiterbildungen und Austauschtreffen für Leiterinnen von Spielgruppen anbieten
 - Öffentlichkeitsarbeit für Spielgruppen leisten
 - Für die Anerkennung des Berufes der Spielgruppenleiterin (des –Leiters) eintreten
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind ausgebildete Spielgruppenleiterinnen oder solche, die in Ausbildung dazu stehen. Personen aus verwandten pädagogischen Berufen müssen in einer Spielgruppe tätig sein. Aktivmitglieder haben eine Doppelmitgliedschaft abgeschlossen (SSLV und FKS Schwyz) und haben ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Zweck der FKS Schwyz anerkennen und den Verein durch ihren finanziellen unterstützen. Sie werden auf Wunsch über die Aktivitäten und den Zustand des Vereins informiert. Gönner haben weder ein Antrags- noch ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Anmeldung und Bezahlung des Mitgliederbetrags an die Geschäftsstelle des SSLV. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnahme der Passiv- und Gönnermitglieder erfolgt durch die Bezahlung ihres Beitrages direkt an die FKS Schwyz.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Sie endet durch den Austritt auf Ende des Vereinsjahres. Die schriftliche Kündigung ist bis zum 30. September an die FKS Schwyz oder an den SSLV zu richten.
- b. Bei Gönnermitgliedern endet die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen des Beitrages.
- c. Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder dem Verein in anderer Weise schadet, ausschliessen.
- d. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Entscheidung des Vorstandes Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- e. Tod eines Mitgliedes.

Kapitel 3: Organisation

Art. 7 Organisatorische Gliederung der FKS Schwyz

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Präsidium
- D Revisionsstelle

A: Mitgliederversammlung

Art.8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, in der Regel im ersten Jahresquartal auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder müssen bis 30 Tage vor der MV schriftlich und begründet an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen

Von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angaben der Traktanden eingeladen.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder
- f. Statutenrevision
- g. Festlegung der eigenen Mitgliederbeiträge und eventuellen Reglements dazu
- h. Ausschluss von Mitgliedern
- i. Auflösung des Vereins
- j. Alle weiteren ihr durch die Statuten oder des Gesetzes vorbehaltenen Geschäfte

Art. 11 Beschlussfassung

Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültigen

abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung oder durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit einer

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan der FKS Schwyz. Er vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder zusammen, die Ehrenamtlich tätig sind, aber Anspruch auf eine Entschädigung und ihre effektiven Spesen haben.

Mindestens die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes müssen SSLV-Aktivmitglieder sein.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget
- c. Erlass von Reglementen
- d. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e. Information und Kontakt zu den Mitgliedern
- f. Durchführung von Anlässen und Weiterbildungen
- g. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugewiesen sind.

Der Vorstand gibt sich ein Geschäftsreglement und Spesen- und Entschädigungsreglement.

C. Präsidium

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Das Präsidium wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Das Präsidium führt zusammen mit dem Vorstand die Geschäfte.
- b. Hat die rechtsverbindliche Unterschrift mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit
- c. Vertritt die FKS Schwyz im Auftrag der Vorstandes nach aussen
- d. Kontaktperson zum SSLV und Behörden
- e. Nimmt an SSLV Anlässen teil oder kann dies an den Vorstand delegieren

D. Revisionsstelle

Art. 15 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung der FKS Schwyz und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht mit Anträgen.

Die zwei Mitglieder der Revisionsstelle werden alle 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

Kapitel 4: Finanzen

Art. 16 Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Erlös aus Kursen und Veranstaltungen
- c. Sponsorenbeiträge
- d. Kapitalbeiträge
- e. übrige Einnahmen

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Der Beitrag der Aktivmitglieder setzt sich aus einem Beitrag für die FKS Schwyz und den SSLV zusammen. Die Höhe des FKS Schwyz Beitrages wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für den SSLV ist gesamtschweizerisch einheitlich, der von der Delegiertenversammlung des SSLV festgelegt wird. Die Beiträge für den SSLV und die FKS Schwyz werden durch den SSLV erhoben und entsprechend an die FKS Schwyz ausbezahlt. Die Beiträge der Passivmitglieder und der Gönnermitglieder werden direkt von FKS Schwyz erhoben.

Art. 18 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen einer dem Verein nahestehenden Organisation übergeben.

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 20 Haftung

Der FKS Schwyz haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Kapitel 5: Schlussbestimmungen

Art. 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist im Kanton Schwyz

Art. 22 Inkraftsetzung

Die Statuten treten nach der Mitgliederversammlung vom Mittwoch 20. März 2019 in Kraft.

Präsidentin:



Protokollführerin:



Kassierin:

